

BESCHLUSS - VORLAGE

Dezernat/Amt	Verantwortlich	Tel.Nr.	Datum
I/Rechtsamt	Herr Müller	1600	03.06.2016

Betreff:**Betrauung der VAG****h i e r :****Erweiterung der Betrauung auf die Schauinslandbahn**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
1. HA	13.06.2016	X		X	
2. GR	21.06.2016	X			X

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): nein

Abstimmung mit städtischen Gesellschaften: ja - abgestimmt mit der VAG und der Stadtwerke Freiburg GmbH

Finanzielle Auswirkungen: nein

Beschlussantrag:

- 1. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass das Konzept zur Betrauung der VAG auf die Schauinslandbahn erweitert werden soll und betraut die Freiburger Verkehrs AG (VAG) zusätzlich zum Betrauungsbeschluss vom 31.03.2009 im ÖPNV mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zum Erhalt des kulturellen Erbes der Schauinslandbahn.**
 - 2. Der Gemeinderat beschließt, hierzu die Förderrichtlinie gemäß Anlage 1 zur Drucksache G-16/105 zu erlassen und auf dieser Grundlage die Schauinslandbahn als kulturelles Erbe gemäß der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung zu finanzieren.**
 - 3. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die vor dem In- Kraft-Treten der Förderrichtlinie am 01.11.2016 erforderliche Anpassung der "Allgemeinen Grundsätze zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖPNV (AGF)" vorzubereiten und dem Gemeinderat rechtzeitig zur Beschlussfassung vorzulegen.**
-

Anlage:

Vorschrift der Stadt Freiburg über die Förderung der Vorhaltung und des Betriebs der denkmalgeschützten Schauinslandbahn als historisches Kulturdenkmal

1. Ausgangslage

Der Gemeinderat hat am 31.03.2009 auf Grundlage der Drucksache G-09/067 die Betrauung der VAG mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen beschlossen und hierzu "Allgemeine Grundsätze zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen" verabschiedet. Diese Betrauung bezog sich ausschließlich auf klassische Nahverkehrsleistungen (Straßenbahn- und Busverkehr), die Schauinslandbahn war hiervon ausgenommen. Mit dieser Betrauung sollte den Anforderungen der EU zur Vermeidung unzulässiger Beihilfen entsprochen werden. Eine Erstreckung der Betrauung auf die Schauinslandbahn wurde seinerzeit mangels grenzüberschreitendem Bezugs zunächst für nicht erforderlich erachtet.

Auf Empfehlung der externen Berater, die mit der damaligen Betrauung der VAG befasst waren, soll nunmehr auch für die Schauinslandbahn eine beihilferechtliche Absicherung erfolgen. Hintergrund ist, dass ein grenzüberschreitender und damit wettbewerbsrelevanter Bezug von der EU-Kommission im Zweifel bejaht wird und zwischenzeitlich mit der "Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung" (AGVO) ein Instrumentarium geschaffen wurde, mit der dies ohne größeren Aufwand erreicht werden kann. Durch die Anwendung dieses Instrumentariums entstehen dem Stadtwerke- Konzern bzw. der Stadt Freiburg keine neuen finanziellen Verpflichtungen.

2. Beihilferechtliche Absicherung der Schauinslandbahn

Die AGVO erlaubt Beihilfen für bestimmte Bereiche, deren Förderung bzw. Erhalt im öffentlichen Interesse liegt, ohne dass dies eines förmlichen Notifizierungsverfahrens bedarf. Allerdings sind diese Beihilfen im Sinne der Transparenz bei der EU-Kommission vereinfacht anzumelden.

Bei der Schauinslandbahn handelt es sich um "kulturelles Erbe" i. S. d. AGVO. Die Schauinslandbahn besteht bereits seit 1930 und steht unter Denkmalschutz. Zum Erhalt des kulturellen Erbes sind nach AGVO u. a. laufende Beihilfen erlaubt, die allerdings maximal die entstandenen Betriebsverluste zuzüglich eines angemessenen Gewinns umfassen dürfen. Um dies sicherzustellen, erfolgt die Gewährung der Beihilfen zum Ausgleich laufender Verluste der Schauinslandbahn über eine Fördervorschrift (Anlage 1) i. V. m. den "Allgemeinen Grundsätzen zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖPNV (AGF)". Die AGF sind hierzu bis zum vorgesehenen In-Kraft-Treten der Fördervorschrift (01.11.2016) anzupassen. Dieses Vorgehen ist mit dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen Baden-Württemberg abgestimmt, über welches die Anmeldung bei der EU-Kommission erfolgt.